

Name : _____,

Geb.-Datum _____

Anschrift: _____,

Versicherung _____

und

Frau Heilpraktikerin Alexandra Nau, 42555 Velbert schließen folgenden

Behandlungsvertrag/Behandlungsübereinkunft

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Patient nimmt eine naturheilkundliche/chiropraktische Behandlung des Heilpraktikers in Anspruch.

§ 2 Honorar, Kostenerstattung

Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Zeitaufwand des Heilpraktikers. Er erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von **100€ je voller Stunde**. Angebrochene Stunden werden anteilig berechnet. Das **Erstgespräch/die Erstbehandlung** kostet pauschal **150,00€** (ca. 1-1,5 Std.), **Schilddrüsenultraschall 85€** (ca. 45 Minuten). Die Abrechnung erfolgt per Rechnung, zahlbar 10 Tage nach Rechnungserhalt. Bei Zahlungssäumigkeit erfolgt eine Mahnung, danach erfolgt unmittelbar ein Inkasso. **Mit meiner Unterschrift stimme ich dem Erhalt der Rechnung per Mail zu.**

§ 3 Aufklärung / Hinweise

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Heilpraktikers eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Heilpraktiker unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn dem Heilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung nicht möglich ist; - für die Erteilung einer Auskunft des Heilpraktikers an Dritte die schriftliche Einwilligung des Patienten erforderlich ist; - **die gesetzlichen**

Krankenversicherungen die Behandlungskosten des Heilpraktikers nicht übernehmen.

Gesetzlich versicherte Patienten haben die Behandlungskosten selbst zu tragen.

Mitglieder **privater Krankenversicherungen oder Beihilfeberechtigte** können

ggf. einen **(Teil-)Erstattungsanspruch** der Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. **Ein Anspruch auf 100%ige Kostenübernahme durch den Versicherer besteht nicht.**

Der Patient hat das Erstattungsverfahren gegenüber seiner Versicherung

eigenverantwortlich durchzuführen. Das Ergebnis des Erstattungsverfahrens lässt den Honoraranspruch des Heilpraktikers gegenüber dem Patienten unberührt.

§ 4 Ausfallhonorar

Versäumt der Patient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er dem Heilpraktiker ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des für den Termin vereinbarten Betrages.

Dies gilt nicht, wenn der Patient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt.

Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch den Heilpraktiker.

Datum und Unterschrift Patient oder gesetzlicher Vertreter